

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Iffeldorf hat in der Sitzung vom 21.06.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „südlich der Alpenstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 28.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung gemäß § 13, Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Entwurf der Vereinfachten Änderung in der Fassung vom 12.06.2006 hat in der Zeit vom 07.07.2006 bis 09.08.2006 stattgefunden.
3. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 09.08.2006 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.06.2006 als Satzung beschlossen.
4. Ausfertigung der Satzung

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „südlich der Alpenstraße“ vom 04.07.1989, zuletzt geändert am 22.05.2000 wird für das Flurstück 434 wie folgt geändert.

„ 1. Neue Lage der Baugrenze.

2. Neue Hauptfirstrichtung.

3. Neues Maß der baulichen Nutzung:

Änderung des Haustypen Einfamilienhaus zu Doppelhaus.

Die Festlegung überbaute Fläche max. 80 m² pro Doppelhaushälfte wird nicht überschritten.

4. Lage der Garagen staßenseitig, der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 5 m.

Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 434 durch den beiliegenden Planteil ersetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Iffeldorf, 10.08.2006



1. Bürgermeister

5. Die Bebauungsplanänderung wurde am 10.08.2006 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 Bau GB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Iffeldorf zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Iffeldorf, 10.08.2006



1. Bürgermeister